

**6. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich
(Abfallentsorgungssatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt angepasst:

„Zu diesen Abfällen zählen u.a. Säuren, Laugen, lösemittelhaltige Produkte, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.“

§ 2

§ 15 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Eine Getrennthaltung besteht nicht bei anfallenden Mengen von bis zu 1,0 cbm.“

§ 15 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben staubfrei verpackt in Big Bags zu erfolgen.“

Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Eine Kennzeichnung mit dem Hinweis „Mineralwolle – Achtung: Inhalt kann krebserzeugende Faserstoffe freisetzen“ ist erforderlich.“

Zudem wird in § 15 nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„Baumischabfälle (17 09 04) sind u.a. Abfallgemische aus ausgehärteten Gips-, Zement-, Putz-, oder Betonsäcken, Glasbausteinen, Ytong, Fermacell, Strohwänden, Holzbruchstücken, Kabelresten sowie Kehricht. Baumischabfall darf in Summe maximal 10 % Bauschutt, Steine, Fliesen, Steinzeug und/oder Baukeramik enthalten. Gefährliche Abfälle i.S.d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379) dürfen im Baumischabfall nicht enthalten sein.“

§ 3

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 wird um die Größe von „36 cbm“ ergänzt.

§ 18 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Gebäude mit mehreren Wohneinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 (Miethäuser, Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhaussiedlungen pp.) können abweichend von Abs. 9 ein oder mehrere gemeinsam genutzte Behälter auf schriftlichen Antrag hin widerruflich zugelassen werden („Behältergemeinschaften“). Dies gilt auch für benachbarte Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 innerhalb einer Gemeinde. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass unter allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, und die Benennung eines Bevollmächtigten, der für die Erfüllung der Pflichten in § 17 verantwortlich ist und an den auch die Gebührenbescheide gerichtet werden. Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende eines Kalenderjahres wieder aufgehoben werden. Gewerbeeinheiten (§ 4 Abs. 7) sind bei der Bildung von Behältergemeinschaften ausgeschlossen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat